

# DSi kompakt

## Wie berechtigt ist die Kritik am Ehegattensplitting?

von Matthias Warneke

Das Ehegattensplitting ist immer wieder politischen Angriffen ausgesetzt. Auch in den Medien wird regelmäßig über das Für und Wider des Splittings debattiert.

Aus finanzwissenschaftlicher und verfassungsrechtlicher Sicht ist das bestehende Ehegattensplitting eine sachgerechte Lösung. Gleichwohl ist die öffentliche Kritik an diesem Splittingprinzip durchaus verbreitet. Im Folgenden wird daher untersucht, welche Hauptkritikpunkte vorgebracht werden und wie sie entkräftet werden können.

### 1. Kritikpunkt: „Das Splitting privilegiert die Ehe als spezifische Lebensform.“

Verfassungsrechtlich ist Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz zu berücksichtigen: „Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.“ Wer in einer **Ehe** lebt, erwirbt nicht nur das Recht zum Splitting gemäß Einkommensteuergesetz, sondern hat auch besondere **Pflichten**, die sich vor allem aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ergeben. Gemäß § 1353 BGB sind Ehegatten „zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet; sie tragen füreinander Verantwortung“. Konkret sind sie gemäß § 1360 BGB zum gegenseitigen Unterhalt verpflichtet („Die Ehegatten sind einander verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten.“).

Gemäß § 1361 BGB endet diese Verantwortung auch nicht im Trennungsfall; vielmehr kann dann ein ehemaliger Partner „angemessenen Unterhalt“ verlangen. Analoge Pflichten gelten gemäß dem Lebenspartnerschaftsgesetz; das Recht zum Splitting existiert für Lebenspartner seit 2013.

**Unverheiratete bzw. „unverpaarte“ Personen haben keine entsprechenden Fürsorgepflichten und gleichzeitig auch kein Splittingrecht. Damit wird Gleiches gleich und Ungleiches ungleich behandelt.** Eine unbegründete Ungleichbehandlung Unverheirateter liegt also nicht vor. Auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stützt das Ehegattensplitting. So stellt das Gericht im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 GG (Gleichbehandlungsgrundsatz) fest:

„Das Splittingverfahren entspricht dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Es geht davon aus, dass zusammenlebende Eheleute eine Gemeinschaft des Erwerbs und Verbrauchs bilden, in der ein Ehegatte an den Einkünften und Lasten des anderen wirtschaftlich zur Hälfte teilhat. [...] Damit knüpft das Splitting an die wirtschaftliche Realität der intakten Durchschnittsehe an, in der ein Transfer steuerlicher Leistungsfähigkeit zwischen den Partnern stattfindet“ (siehe BVerfGE 61, 319, 345).

Im Einklang mit Art. 6 Abs. 1 GG ermögliche das Splitting „den Ehegatten die freie Entscheidung, ob einer allein ein möglichst hohes Familieneinkommen erwirtschaften und sich deshalb in seinem Beruf vollständig engagieren soll, während der andere Partner den Haushalt führt, oder ob stattdessen beide Partner sowohl im Haushalt als auch im Beruf tätig sein sollen, so dass beide ihre Berufstätigkeit entsprechend beschränken“ (siehe BVerfGE 61, 319, 345).

In einer späteren Entscheidung des BVerfG hieß es: „Der besondere verfassungsrechtliche Schutz von Ehe und Familie [...] schließt es aus, dass Ehegatten zu einer bestimmten Gestaltung ihrer Ehe gedrängt werden. [...] Daneben gestattet Art. 6 Abs. 1 GG dem Gesetzgeber aber auch, die besonderen, auch gesamtgesellschaftlich dienlichen Lasten, die jeder Ehegatte mit dem Eingehen der Ehe übernimmt, durch die Gewährung einfach gesetzlicher Privilegierungen etwa bei Unterhalt, Versorgung, im Pflichtteils- oder im Steuerrecht zumindest teilweise auszugleichen und damit die Ehe besser zu stellen als weniger verbindliche Paarbeziehungen. Er darf darüber hinaus berücksichtigen, dass die Ehe nach wie vor in signifikantem Umfang Grundlage für ein ‚behütetes‘ Aufwachsen von Kindern ist.“<sup>1</sup>

**Finanzwissenschaftlich** ist es ebenfalls gut begründbar, warum ein Ehegattensplitting gewährt wird. Das Splitting trägt dem zentralen Grundsatz einer Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Rechnung und führt damit zu einer gerechten Besteuerung. Es knüpft an **der Ehe als gleichberechtigte Erwerbs- und Verbrauchsgemeinschaft an, in der die Ehegatten gemeinsam zum Haushaltseinkommen beitragen und zu gleichen Teilen am Haushaltseinkommen beteiligt sind**. Die Ehe wird als wirtschaftliche Einheit gesehen, in der die steuerliche Leistungsfähigkeit der einzelnen Ehegatten jeweils durch die Hälfte des Gesamteinkommens unabhängig von der Verteilung der Einkommenserzielung repräsentiert wird. Folgerichtig wird beim Ehegattensplitting das Gesamteinkommen durch zwei geteilt und zu zwei gleichen Teilen der Besteuerung unterworfen.

**Empirisch** betrachtet ist ein deutlicher **Rückgang der Zahl der Eheschließungen** zu beobachten. 1966 gab es in Deutschland 8,0 Eheschließungen pro 1.000 Einwohner. Inzwischen (2022, jüngste verfügbare Statistik, zudem inkl. gleichgeschlechtliche Paare) sind es nur noch 4,6 Eheschließungen pro 1.000 Einwohner.<sup>2</sup> Der vorgebliche Splittingvorteil ist also ganz offensichtlich kein Privileg, das spürbare Heiratsanreize setzt.

## 2. Kritikpunkt: „Eine Individualbesteuerung wäre gerechter als das Splitting.“

Würde statt des geltenden Ehegattensplittings eine Individualbesteuerung angewandt, käme es zu einer Benachteiligung von Ehen mit einem ungleich verteilten Einkommen. Ein **Alleinverdiener-Haushalt** würde bspw. aufgrund der Tarifprogression **bei gleichem Gesamteinkommen deutlich mehr Einkommensteuer zahlen müssen als ein Doppelverdiener-Haushalt**. Eine solche „Strafsteuer“ für Ehepaare mit ungleich verteiltem Einkommen würde einer steuerlichen Behandlung der Ehe als ökonomische Einheit und gleichberechtigte Erwerbs- und Verbrauchsgemeinschaft zuwiderlaufen.

Das Ehegattensplitting vermeidet eine solche steuerliche Ungleichbehandlung von Ehepaaren mit gleichem Gesamteinkommen, aber unterschiedlicher Verteilung, wie dies der progressive Tarifverlauf ansonsten bedingen würde.<sup>3</sup> Durch Splitting gelingt es, dass bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen eines Ehepaares von beispielsweise 80.000 Euro die Einkommensteuerlast stets 15.656 Euro (2023) beträgt, unabhängig davon, welchen Beitrag beide Partner jeweils zu diesen insgesamt 80.000 Euro geleistet haben. Ehepartner können also frei von steuerlichen Überlegungen entscheiden, wie sie als Paar ihre Erwerbs- und Familienarbeit aufteilen, was nicht nur ökonomisch, sondern auch gesellschaftspolitisch zu begrüßen ist.

<sup>1</sup> Vgl. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Mai 2013, 2 BvR 909/06.

<sup>2</sup> Vgl. Genesis-Datenbank des Statistisches Bundesamts.

<sup>3</sup> Bei einem proportionalen Einkommensteuertarif wäre ein Ehegattensplitting entbehrlich, denn dann würde für beide Ehepartner ohnehin der gleiche Steuersatz gelten.

Ein Wegfall des Ehegattensplittings würde hingegen je nach Einkommenskonstellation zur steuerlichen Diskriminierung von Ehepaaren durch teilweise massive Strafsteuern führen, wie die nachfolgenden Beispielrechnungen zeigen.

**Tabelle 1: Beispielhafte Mehrbelastungen bei Abschaffung des Ehegattensplittings**

Einkommensteuertarif 2023	Fall 1	Fall 2	Fall 3	Fall 4
Zu versteuerndes Jahreseinkommen, Partner A	80.000 €	60.000 €	50.000 €	40.000 €
Zu versteuerndes Jahreseinkommen, Partner B	0 €	20.000 €	30.000 €	40.000 €
<b>Jahreseinkommensteuer des Ehepaars nach geltendem Recht</b>	<b>15.656 €</b>	<b>15.656 €</b>	<b>15.656 €</b>	<b>15.656 €</b>
<i>Jahreseinkommensteuer des Ehepaars bei Wegfall des Ehegattensplittings</i>	23.627€	17.198 €	16.043 €	15.656 €
<b>Resultierende Steuererhöhung („Strafsteuer“)</b>	<b>7.971 €</b>	<b>1.542 €</b>	<b>387 €</b>	<b>0 €</b>

Quelle: Eigene Berechnungen.

### 3. Kritikpunkt: „Das Splitting hält Ehefrauen von der Arbeit fern.“

Das Ehegattensplitting fördert nicht spezielle Erwerbskonstellationen, sondern vermeidet, wie gerade gezeigt, Ungleichbehandlungen zwischen Ehen mit gleichem Gesamteinkommen. Dennoch wird regelmäßig beklagt, das Ehegattensplitting würde Frauen von Erwerbsbeschäftigung abhalten.

Zunächst einmal erscheint dies als eine wenig frauenfreundliche Argumentation. Das Ehegattensplitting ist weder frauen- noch männerspezifisch; es richtet sich an beide Ehepartner und lässt ihnen die Entscheidungsfreiheit über die Verteilung der Erwerbsarbeit. Es trägt also an sich keineswegs zu einer einseitigen Benachteiligung von Frauen bei. In einer aufgeklärten und freiheitlichen Gesellschaft ist zu unterstellen, dass die Entscheidung über die Verteilung der Erwerbsarbeit von beiden Ehepartnern gemeinsam gefällt wird. Die kritische Argumentation der Gegner des Ehegattensplittings unterstellt jedoch implizit, dass Ehefrauen von ihren Ehemännern tendenziell dazu gedrängt werden, weniger zum Haushaltseinkommen beizutragen. Sie verkennt, dass der Verzicht auf eine Erwerbsbeschäftigung eine freiwillige Entscheidung der Ehefrau sein kann, weil sie sich bspw. der Kindererziehung widmen und vollständig auf die Erwerbsarbeit verzichten oder einer Teilzeitarbeit nachgehen will.

Gleichwohl würde natürlich eine Abkehr vom bestehenden Splitting dazu führen, dass der Grenzsteuersatz eines Ehepartners, der eine Erwerbstätigkeit aufnimmt oder ausweitet, niedriger wäre als im jetzigen System. Davon erhoffen sich Reformbefürworter einen entsprechend höheren Erwerbsanreiz.

Allerdings sollte dieser Effekt nicht überschätzt werden. Nach einer jüngeren Schätzung des DIW<sup>4</sup> würde bei der Reformoption Grundfreibetragssplitting (siehe auch 7. zu Reformoptionen und den damit verbundenen Problemen) das Arbeitsangebot verheirateter Frauen lediglich um 0,55 Prozentpunkte steigen. Beim Realsplitting wären es mit 0,37 Prozentpunkten noch weniger. Das IW Köln erwartet sogar noch geringere Arbeitsmarkteffekte.<sup>5</sup>

<sup>4</sup> Vgl. DIW (2020), S. 789.

<sup>5</sup> Vgl. IW (2019), S. 60. Für die Reformvariante Individualbesteuerung mit übertragbarem Grundfreibetrag schätzt das IW die Erhöhung der Frauenpartizipation am Erwerbsleben auf 0,02 Prozent (kinderlose Paare) bzw. 0,05

Als zentrales finanzwissenschaftliches Kriterium ist es zunächst einmal wünschenswert, dass das Besteuerungsregime neutral auf die Entscheidung eines Ehepaares wirkt, wie es seine gemeinsame Erwerbstätigkeit aufteilt. Dies ist in Deutschland der Fall.

Doch die aus der Aufteilungsentscheidung resultierende Steuerlast eines Paares ist niemals der einzige Entscheidungsparameter. Wohl kaum ein Paar entscheidet sich für eine Alleinverdiener-Ehe nur deshalb, um auf diese Weise den sogenannten Splittingvorteil zu maximieren. Allein schon die überragende Rolle der Ehefrau als Mutter für die Kinder des Paares insbesondere in deren ersten Lebensjahren setzt einen Anreiz zu einer zumindest temporären Alleinverdiener-Ehe.

Doch auch andere Entscheidungsparameter spielen bei der Erwerbstätigkeitsaufteilung eine Rolle. Dazu gehören die kostenlose Mitversicherung von nicht erwerbstätigen Ehepartnern in der gesetzlichen Krankenversicherung und Kosten, die bei Aufnahme oder Ausweitung einer zweiten Erwerbstätigkeit<sup>6</sup> bedacht werden müssen.

Zudem bestehen üblicherweise auch andere nichtsteuerliche Entscheidungsrestriktionen insbesondere durch Arbeitsmarktrigiditäten. Gerade bezüglich der örtlichen Nähe, des Qualifikationsniveaus und des gewünschten Arbeitszeitumfangs stehen nicht jederzeit und völlig flexibel Arbeitsplätze zur Verfügung.

All dies sind Kriterien, die bei einem wie auch immer gearteten politischen Wunschziel einer bestimmten Frauenerwerbsquote zu berücksichtigen wären. Der effektive Einfluss des Splittings ist wie gezeigt allenfalls gering.<sup>7</sup>

Das deutsche Splittingssystem ist in der Tat entscheidungsneutral konzipiert. Wenn ein Paar, dessen Erwerbsteilung sich aus allen relevanten Parametern ergeben hat, nun wegen veränderter nichtsteuerlicher Parameter seine Erwerbsteilung ändern möchte, ist es steuerrechtlich unerheblich, in welche Richtung diese Änderung der Erwerbsteilung geht. Mit anderen Worten spielt es in Bezug auf die Veränderung der Steuerlast des Paares keine Rolle, wie die Erwerbstätigkeit modifiziert wird. **Wenn beispielsweise die Erwerbstätigkeit ausgeweitet werden soll, etwa wenn die Kinder älter sind, steigt die Steuerlast des Paares unabhängig davon, welcher Partner nun mehr verdient.**<sup>8</sup>

In gleicher Weise kann beispielsweise auch stets ein Partner seinen Erwerbstätigkeitsumfang (und damit seinen Beitrag zum zu versteuernden Jahreseinkommen) senken und der andere seinen Erwerbstätigkeitsumfang analog erhöhen. Die Steuerlast des Paares bliebe dann unverändert. Das Splittingverfahren ist also wie erwähnt neutral bezüglich der Entscheidung, welchen Erwerbstätigen-Beitrag jeder Partner zu einem bestimmten Gesamteinkommen erbringt. (vgl. auch Tab. 1.)

**Im Übrigen ist empirisch betrachtet die Frauenerwerbsquote in Deutschland in den vergangenen Jahren trotz des Ehegattensplittings beständig gewachsen. 1991 lag sie bei 57 Prozent. 2022 waren es 73,1 Prozent.**<sup>9</sup>

---

Prozent (Ehepaare mit Kindern). Für die Reformvariante Realsplitting mit übertragbarem Grundfreibetrag (also weniger als der Übertragungsbetrag in der DIW-Schätzung) beträgt die Schätzung analog 0,14 bzw. 0,23 Prozent.

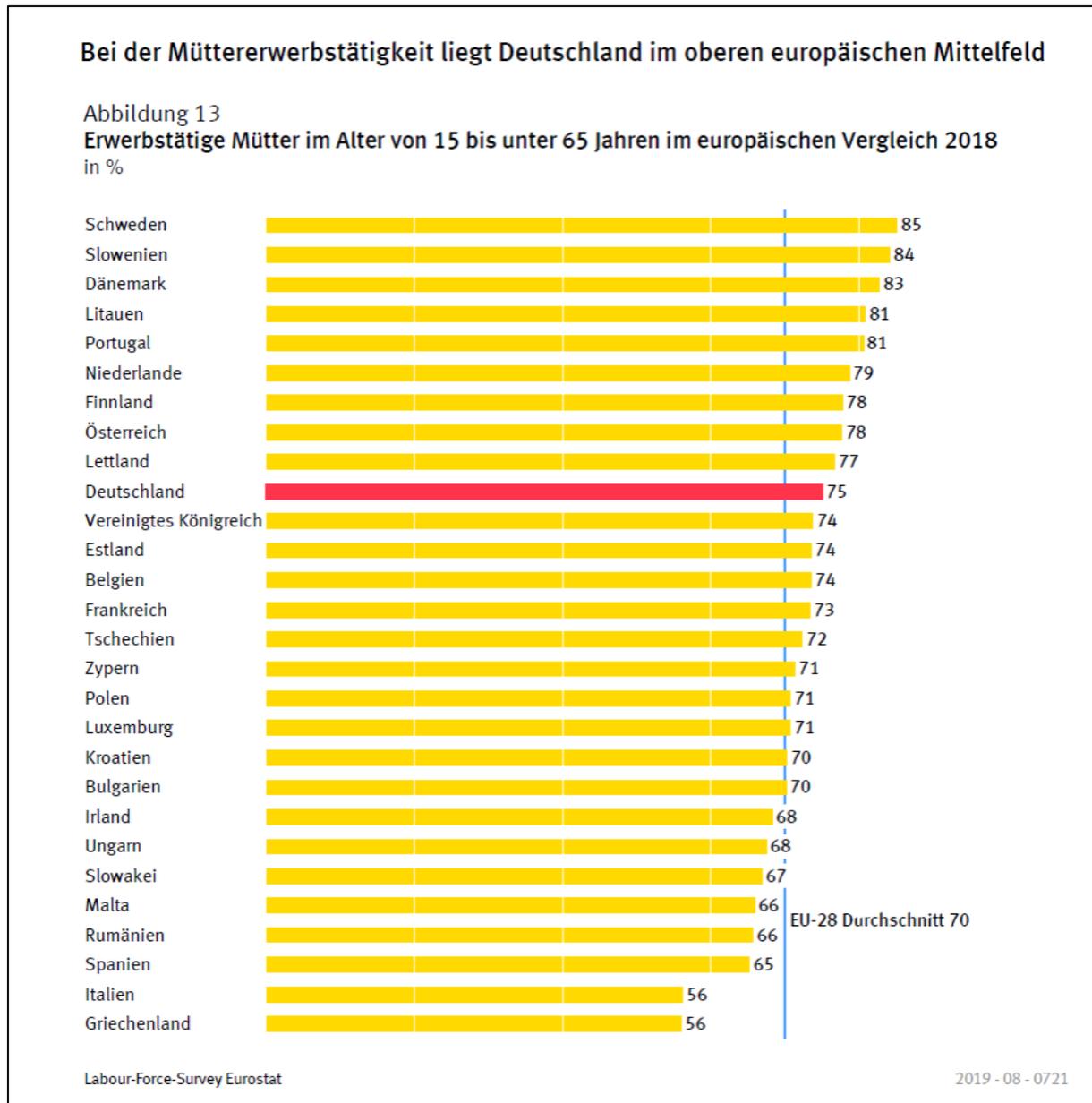
<sup>6</sup> Z. B. Zeit- und Kostenaufwand des Arbeitswegs, Organisation gemeinsamer Urlaubszeiten und ggf. freier Tage (Schicht- und Wochenenddienste), Kosten externer Kinderbetreuung und externer Haushaltsdienstleistungen.

<sup>7</sup> Vgl. Fn 4 und 5.

<sup>8</sup> Wenn die Ehefrau ins Erwerbsleben zurückkehrt und in Teilzeit nun z. B. 15.000 Euro zum zu versteuernden Jahreseinkommen des Paares beiträgt, steigt die Steuerlast eines Paares nicht mehr, als wenn stattdessen der Ehemann infolge eines Karrieresprungs oder Jobwechsels eben jene 15.000 Euro zusätzlich pro Jahr verdient. Unterjährig kann dies bei einer Steuerklassenwahl III/V anders sein, was aber nichts am effektiven Jahreseffekt nach abgeschlossener Steuererklärung ändert. Zudem ist auch die Steuerklassenwahl IV/IV mit Faktor möglich.

<sup>9</sup> Vgl. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Erwerbstaetigkeit/Tabellen/erwerbstaetigenquoten-gebietsstand-geschlecht-altergruppe-mikrozensus.html>.

Gemäß *Eurostat* liegt die **Erwerbsquote von Müttern in Deutschland deutlich über dem europäischen Durchschnitt**. 2018 waren es fünf Prozentpunkte über dem EU-28-Durchschnitt, wie das nachfolgende Schaubild zeigt.



Quelle: Statistisches Bundesamt (2019), S. 27.

#### 4. Kritikpunkt: „Das Splitting fördert Alleinverdiener-Ehen.“

Dieser Kritikpunkt impliziert, dass Ehepaare der Hilfe des Steuergesetzgebers bedürfen, um eine für sie optimale Erwerbs- und Haushaltsarbeitsteilung zu finden. Richtig ist, dass der Anteil von Alleinverdiener-Ehen, die Kinder haben und bei denen der Ehemann und Vater erwerbstätig ist, relativ groß ist. Nach Ergebnissen des *Mikrozensus* betrug dieser Anteil 2008 rund 30 Prozent. Doch 2018 war er auch ohne Splitting-Reform auf bereits 24 Prozent gesunken.

Zudem variiert dieser Alleinverdiener-Anteil stark mit dem Alter des (jüngsten) Kindes. War das Kind unter einem Jahr alt, war 2018 in 78 Prozent der Fälle der Mann der Alleinverdiener, was angesichts der überragenden Rolle der Mutter gerade im 1. Lebensjahr eines Kindes nicht überraschen sollte. **Bei volljährigen Kindern betrug der Anteil der Alleinverdiener-Ehen dann aber nur noch 16 Prozent.** In 84

Prozent dieser Ehen organisieren sich diese Ehepartner also bereits anders als in einer gemäß den Splitting-Kritikern so problematischen Alleinverdiener-Ehe.

Die Konstellationen der eheinternen Arbeitsteilung sind also vielfältig und mehr im Fluss, als vielleicht gemeinhin vermutet wird. Dies illustriert auch das nachfolgende Schaubild.



Quelle: Statistisches Bundesamt (2019), S. 29.

Letztlich stellt sich damit erneut die Frage, warum überhaupt mit einer Reform des Splittings der bestehende Mix von Erwerbsaufteilungen politisch beeinflusst werden sollte.

### 5. Kritikpunkt: „Das Splitting fördert Kinder nicht.“

Dieser Vorwurf geht fehl, weil es **überhaupt nicht die Aufgabe und das Ziel des Splittings ist, das Vorhandensein von Kindern in ehelichen Haushalten steuerlich zu fördern**. Einkommensteuerrechtlich werden Kinder durch die Gewährung von Kinderfreibeträgen bzw. Kindergeld gefördert. Das Splitting dient allein der Steuersystematik und ist nicht sozial- oder familienpolitisch motiviert.

Je mehr Kinder im Haushalt vorhanden sind, desto mehr Haus- und Erziehungsarbeit ist von den Ehepartnern zu leisten. Mehr Kinder können dann in naheliegender Weise auch zu einer verstärkten Aufteilung der Haus- und Erwerbsarbeit zwischen beiden Partnern und damit zu wachsenden Einkommensunterschieden der Ehepartner führen.

Durch das System von Ehegattensplitting und Kinderfreibeträgen bzw. Kindergeld wird auch sichergestellt, dass Ehepaare mit Kindern insgesamt weniger Einkommensteuer zahlen als kinderlose Ehepaare mit gleichem Gesamteinkommen und gleicher Partner-Einkommensaufteilung. Kinderfreibeträge senken die Einkommensteuer des Paares direkt; Kindergeldzahlungen senken die Steuerlast per Saldo. Ehepaare mit Kindern sind also insoweit bessergestellt als Ehepaare ohne Kinder und analogem Einkommen.

Ehepaare mit Kindern sind zudem auch bessergestellt als unverheiratete Paare mit Kindern bei gleichem Gesamteinkommen und gleicher Partner-Einkommensaufteilung.<sup>10</sup> Hier wirkt zusätzlich der Splittingeffekt zugunsten des Ehepaars, was aber eben nicht aus der Kinderzahl resultiert, sondern aus den anderen bereits genannten (steuersystematischen) Gründen.

## 6. Kritikpunkt: „Das Ehegattensplitting ist fiskalisch teuer – eine Reform wäre lukrativ.“

Richtig ist, dass bei ersatzlosem Wegfall des derzeitigen Splittings die Ehepaare jährlich rund 25,15 Mrd. Euro mehr Steuern zahlen müssten. Davon wären ganz überwiegend Ehepaare mit Kindern betroffen. Sie müssten rund 23 Mrd. Euro mehr Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag zahlen. Die Zusatzlast von Ehepaaren ohne Kinder betrüge nur rund 2,19 Mrd. Euro.<sup>11</sup>

Zu beachten ist dabei, dass ein ersatzloser Wegfall des Ehegattensplittings aufgrund der erwähnten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts grundgesetzwidrig sein würde.

Bei einem alternativen „**Grundfreibetragsplitting**“ würde vom zu versteuernden Einkommen des erwerbstätigen Ehepartners der geltende steuerliche Grundfreibetrag – stellvertretend für den nicht erwerbstätigen Ehepartner – abgezogen. Doch auch diese Variante wäre **mutmaßlich verfassungswidrig**, da dann in einer intakten Ehe weniger Einkommen steuerlich übertragen werden könnte (Grundfreibetrag 2023: 10.908 Euro) als im Trennungs- und Unterhaltsfall (Sonderausgabenbetrag für Unterhaltsleistungen 2023: 13.805 Euro).

Bei einem „**Realsplitting**“ wären Einkommen bis zu eben jenem Sonderausgabenbetrag für Unterhaltsleistungen eheintern übertragbar. Doch auch hier würden sich verfassungsrechtliche Fragen stellen; insbesondere, weil dann das **Postulat einer paritätischen Erwerbs- und Verbrauchsgemeinschaft aufgegeben** werden würde. Insgesamt wäre die Einführung eines „Realsplittings“ also eine Reform, die fiskalisch betrachtet nur begrenzte Mehreinnahmen brächte und gleichzeitig nicht verfassungsfest wäre.

Weitere Modellvarianten sind das **Familienvoll- bzw. -teilsplitting**. Beim Vollsplitting würde jedem Familienmitglied ein Faktor 1 zugeordnet. Einer Familie mit zwei Kindern würde somit der Faktor 4, einer Alleinerziehenden mit einem Kind der Faktor 2 zugeordnet. Das Familieneinkommen würde dann durch den Familienfaktor geteilt, die Steuerlast auf dieses Teileinkommen ermittelt und diese Steuerteilast schließlich mit dem Familienfaktor multipliziert, um zur Familiengesamtlast zu gelangen. Kindergeld und Kinderfreibetrag würden im Gegenzug zu den gewährten Kinderfaktoren entfallen. Dies würde allerdings zulasten von Geringverdiener-Familien gehen, während einkommensstärkere Familien dann weniger Steuern zahlen müssten.

Der politische Ausweg wäre ein Familienvollsplitting mit Günstigerprüfung. Steuerzahler, für die das Familienvollsplitting zu Mehrbelastungen führen würde, könnten dann weiterhin das Ehegattensplitting inklusive Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag in Anspruch nehmen. Somit wäre diese Modellvariante **verwaltungstechnisch aufwändig**.

Bei einem Familienteilsplitting wiederum sind die Kinderfaktoren kleiner als 1. Bei einem Teilsplitting mit einem Kinderfaktor von beispielsweise 0,5 und einer zusätzlichen Günstigerprüfung käme es insgesamt jedoch zu **Steuermindereinnahmen**.

## 7. Kritikpunkt: „Das Ehegattensplitting ist international ein Sonderweg.“

Dieses Argument suggeriert, dass die einkommensteuerrechtlichen Regelungen für die Ehe in vielen anderen Staaten in gewisser Weise zu bevorzugen seien. Richtig ist, dass in den meisten Industriestaaten

<sup>10</sup>Die Ausnahme bildet der theoretische Fall, in dem das zu versteuernde Jahreseinkommen beider Partner vollständig identisch ist, so dass der Splittingeffekt komplett entfällt.

<sup>11</sup>Vgl. *Bundesministerium der Finanzen* (2023).

Ehepartner individuell zur Einkommensteuer veranlagt werden. Daraus allein lässt sich aber kein Argument gegen das deutsche Splittingsystem ableiten.

Für einen aussagekräftigen Vergleich der Besteuerung von Ehepaaren in Deutschland und im europäischen Ausland müssen neben der Frage „Individual- oder Zusammenbesteuerung“ insbesondere auch Tarifverläufe, Steuergutschriften und steuerliche Freibeträge für Ehepartner berücksichtigt werden.

Die jährliche OECD-Publikation „Taxing Wages“ gestattet es, exemplarische Vergleiche vorzunehmen. Hierzu werden nachfolgend Paare mit nationalen Durchschnittseinkommen betrachtet, die keine steuerrechtlich relevanten Kinder (mehr) haben. Das ermöglicht es auf Basis der verfügbaren OECD-Daten, die steuerlichen Effekte der nationalen Regelungen isoliert zu betrachten.

Konkret verglichen werden die nationalen Steuerlasten im Jahr 2019 für einen Durchschnittsverdiener, der mit einem nicht erwerbstätigen Partner

a) verheiratet zusammenlebt (Alleinverdiener-Ehe) und

b) unverheiratet zusammenlebt.

Die Details finden sich im Anhang. Folgende Kernergebnisse lassen sich ableiten.

In Deutschland betrug im Jahre 2019 im Falle einer Alleinverdiener-Ehe (a) die Steuerlast eines Durchschnittsverdieners rd. 11 Prozent des Bruttojahreseinkommens.<sup>12</sup>

Als Single mit dem gleichen Durchschnittsverdienst (Fall b, Fiktion einer Alleinverdiener-Ehe ohne Splitting, sondern mit reiner Individualbesteuerung) lag der Durchschnittssteuersatz mit 19 Prozent deutlich höher. Dieser Unterschied umfasst insoweit den sogenannten Splittingeffekt im Extremfall, der aber wie bereits argumentiert, gerechtfertigt werden kann.

In vielen europäischen Staaten ist dieser Unterschied deutlich kleiner, weil dort wie erwähnt eine Individualbesteuerung angewendet wird. **In einigen Staaten** existieren faktisch gar keine Besteuerungsunterschiede. Dort **zahlen Durchschnittsverdiener, die mit einem nicht erwerbstätigen Partner verheiratet sind, genauso viel Einkommensteuer, wie Durchschnittsverdiener, die allein leben** oder mit einem nicht erwerbstätigen Partner unverheiratet zusammenleben.

Dies ist in neun Ländern (Finnland, Griechenland, Lettland, Litauen, Norwegen, Österreich, Schweden, Slowenien und Ungarn) der Fall. Bei gleichem Durchschnittseinkommen ist dort die Einkommensteuerlast eines Alleinverdiener-Ehepaares genauso groß wie die Steuerlast eines Ein-Personenhaushalts oder eines unverheirateten Paares.

Für den Fiskus mag dies attraktiv sein. **Dem Leistungsfähigkeitsprinzip wird das jedoch nicht gerecht. Denn ein Alleinverdiener, der sein Erwerbseinkommen mit seinem nicht erwerbstätigen Ehepartner teilt, ist finanzwissenschaftlich weniger leistungsfähig als ein Single, der eben keinen gemeinsamen Ehe-Haushalt führt und keine Unterhaltspflichten hat.**

Für die betroffenen Ehepaare wird solch eine steuerliche Gleichbehandlung mit Sicherheit auch nicht als fair betrachtet. Zudem sind solche Besteuerungssysteme nicht entscheidungsneutral. Sie setzen steuerliche Anreize, die Erwerbstätigkeit möglichst gleich zu verteilen.

**So zahlt derzeit (2023) beispielsweise ein Alleinverdiener-Paar in Österreich bei 70.000 Euro Jahresbruttoeinkommen rd. 12.400 Euro Lohnsteuer. Wenn beide Partner jeweils 35.000 Euro verdienen, bleibt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Paares gleich. Dennoch sinkt dann die gemeinsame Steuerlast progressionsbedingt auf rund 5.800 Euro.**

---

<sup>12</sup> Vgl. dazu und im weiteren *OECD* (2020).

**Diese Verzerrungen existieren im deutschen Splittingssystem nicht.** Beim Wechsel von 70.000 Euro Alleinverdienst zu 2 mal 35.000 Euro Einzelverdienst sinkt die deutsche Steuerlast nur geringfügig (und sachgerecht, weil dann zusätzliche Werbungskosten und Vorsorgepauschalen steuerrechtlich berücksichtigt werden). Die deutschen Steuerregelungen sind insofern, wie finanzwissenschaftlich geboten, entscheidungsneutral.

**In Ländern wie Luxemburg, Tschechien oder Teilen der Schweiz wiederum ist der steuerliche Bonus für Alleinverdiener-Ehepaare noch deutlich größer als in Deutschland.**

Der Blick ins europäische Ausland zeigt also, dass das deutsche Splittingverfahren keineswegs einen Sonderweg darstellt. Vielmehr vermeidet es Extreme. Weder eine steuerliche Gleichbehandlung von verheirateten und von unverheirateten Paaren wie in vielen Ländern, noch die höheren Steuerboni für Verheiratete in einigen anderen Staaten drängen sich als ein Reformvorbild für Deutschland auf.

### Fazit und Reformbedarf

**Am Ehegattensplitting sollte festgehalten werden.** Es führt in sachgerechter Weise dazu, dass Gleiches gleich und Ungleiches ungleich besteuert wird. Die 2013 erfolgte Ausweitung der Splittingmöglichkeit auf eingetragene Lebenspartnerschaften ist ausdrücklich zu begrüßen, weil dadurch ehегleiche Pflichten insbesondere zur gegenseitigen Fürsorge und zum Unterhalt eingeführt wurden.

Theoretisch denkbare Alternativen zum bestehenden Splitting, wie das „Grundfreibetragsplitting“, das „Realsplitting“ bedeuten schlichtweg Steuererhöhungen und könne zudem verfassungsrechtliche Grenzen überschreiten. Verschiedene Formen des „Familiensplittings“ wiederum würden je nach Modell ausgerechnet Geringverdiener-Familien belasten oder bürokratisch sei oder ggf. drastische Steuerminderungen verursachen.

Die öffentlich immer wieder auftauchende Frage der Kinder- und Familienförderung sollte nicht länger mit der Splittingdiskussion vermengt werden. Es darf auch nicht übersehen werden, dass bereits ein hohes staatliches Leistungsniveau besteht. Im Jahr 2010 existierten 148 familienbezogene und acht ehebezogene Leistungen im Gesamtumfang von rund 200 Mrd. Euro (vgl. *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* 2014).

Wer die Kinderförderung ausweiten will, kann dies im Rahmen des bestehenden Systems ohne Attacken auf das Ehegattensplitting erreichen. So wäre es möglich und **begrüßenswert, wenn der Kinderfreibetrag stufenweise an den einkommensteuerrechtlichen Grundfreibetrag angehoben würde.** Eine verfassungswidrige Nichtanhebung des Kinderfreibetrags wie im Jahre 2014 darf sich nicht wiederholen. Analog zu den Anhebungen des Freibetrags kann dann auch das Kindergeld erhöht werden.

Wer darüber hinaus Alleinerziehenden eine zusätzliche Unterstützung gewähren will, sollte ebenso wenig das Splitting reformieren, sondern den **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende entsprechend angemessen erhöhen.** Mit den in den letzten Jahren erfolgten Verdoppelung dieses Betrages von 1.908 Euro auf 4.260 Euro (2023) ist hier auch schon ein wichtiger Schritt erfolgt.

Anzustreben ist also, das derzeitige, steuersystematisch solide System bestehend aus dem Ehegattensplitting, dem Kinderfreibetrag bzw. dem Kindergeld sowie dem Entlastungsbetrag für Alleinerziehende intakt zu halten und die Kinderkomponente nach Möglichkeit zu stärken.

## Anhang

Land	Durchschnitts- jahresbruttolohn 2019	Landeswahrung	Unverheiratetes Alleinverdiener-Paar	Verheiratetes Alleinverdiener-Paar	
			Jahres- einkommensteuer	Jahres- einkommensteuer	Effektiver nationaler Steuerbonus fur Verheiratete
Finnland	45.271	Euro	9.161	9.161	0 %
Griechenland	21.382	Euro	2.190	2.190	0 %
Lettland	13.001	Euro	2.300	2.300	0 %
Litauen	14.390	Euro	2.390	2.390	0 %
Norwegen	614.712	Kronen	117.472	117.472	0 %
osterreich	48.412	Euro	7.377	7.377	0 %
Schweden	461.817	Kronen	81.582	81.582	0 %
Slowenien	27.538	Euro	2.554	2.554	0 %
Ungarn	4.450.146	Forint	667.522	667.522	0 %
Niederlande	53.198	Euro	8.804	8.642	1,8 %
Grobritannien	40.803	Pfund	5.661	5.411	4,4 %
Italien	31.602	Euro	6.985	6.295	9,9 %
Danemark	427.901	Kronen	152.147	135.011	11,3 %
Polen	59.342	Zloty	4.261	3.713	12,9 %
Spanien	27.537	Euro	4.164	3.321	20,2 %
Portugal	18.787	Euro	2.993	2.172	27,4 %
Schweiz, Zurich	91.326	Franken	10.670	7.462	30,1 %
Frankreich, Est u. Sozialsteuern	36.547	Euro	5.851	3.962	32,3 %
Estland	17.118	Euro	2.471	1.669	32,5 %
Belgien	49.565	Euro	12.549	7.816	37,7 %
Irland	48.806	Euro	8.360	4.909	41,3 %
Deutschland	52.185	Euro	9.996	5.809	41,9 %
Tschechien	408.760	Kronen	57.198	32.358	43,4 %
Schweiz, Genf	91.326	Franken	15.253	7.550	50,5 %
Slowakei	13.199	Euro	1.424	675	52,6 %
Luxemburg	60.770	Euro	10.708	3.730	65,2 %
Frankreich, nur Einkommen- steuer	36.547	Euro	2.367	479	79,8 %

Quelle: OECD (2020), eigene erganzende Berechnungen.

Hinweis: Erwerbstatige unter Herausrechnung etwaiger in OECD (2020) beruckichtigter Steuereffekte von Kindern, Unverheiratetes Paar: Ein Alleinverdiener wird national wie ein Single besteuert. Griechenland: eigene Berechnung fur Alleinverdiener-Ehe, osterreich u. Polen: ohne "tax credits" fur Kinder, Ungarn: ohne Kinderfreibetrag, Schweiz: Berechnungen mit <https://swisstaxcalculator.estv.admin.ch>, Estland: Ehepartner-Freibetrag seit 2017, Irland: Besteuerung in 2020 gema <https://download.pwc.com/ie/budget-2021/income-tax-calculator.html>, Frankreich: reine Einkommensteuer gema progressiven Tarif und Familien-Quotient sowie zzgl. Sozialsteuern (CSG, CRDS) ohne Familien-Quotient.

**Literatur**

*Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2014):* Endbericht „Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Maßnahmen und Leistungen in Deutschland“, Berlin.

*Bundesministerium der Finanzen (2023):* Datensammlung zur Steuerpolitik, Ausgabe 2023, Berlin.

OECD (2020), *Taxing Wages 2020*, OECD Publishing, Paris.

*DIW - Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (2020):* DIW-Wochenbericht 41/2020, Berlin.

*IW - Institut der deutschen Wirtschaft (2019):* IW-Analysen 133, Die Besteuerung von Ehepaaren in Deutschland, Ökonomische Effekte verschiedener Reformvorschläge, Köln.

*Statistisches Bundesamt (2019).* Kinderlosigkeit, Geburten und Familien. Ergebnisse des Mikrozensus 2018, Statistisches Bundesamt 2019, Wiesbaden.

**Herausgeber:**

DSi – Deutsches Steuerzahlerinstitut des Bundes der Steuerzahler e. V.

Reinhardtstraße 52, 10117 Berlin

Telefon: 030 - 25 93 96-32, Fax: 030 - 25 93 96-25

E-Mail: [dsi@steuerzahler.de](mailto:dsi@steuerzahler.de)

Web: [www.steuerzahler.de/dsi](http://www.steuerzahler.de/dsi)